

DOK 185.6: 186.2:376.3-1103

Anerkennung einer Kehlkopfkrebserkrankung als BK Nr. 1103 (Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen) bei einem Schweißer. Rücknahme der Berufung als Ergebnis einer Verhandlung vor dem Bundessozialgericht.

§ 9 SGB VII, Anl. 1 Nr. 1103 BKV

Information über den Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem BSG vom 21.03.2024 – B 2 U 18/21 R –

Rücknahme der Berufung und damit Aufhebung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 02.08.2021 – L 1 U 151/21 – [UVR 12/2021, S. 616]

Die Parteien stritten um die Frage, ob beim Kläger eine BK Nr. 1103 (Erkrankung durch Chrom oder seine Verbindungen) anzuerkennen ist.

Der 1970 geborene Kläger arbeitete von 1990 bis 2017 als Schweißer im Rohrleitungsund Behälterbau und war dabei Belastungen durch Chrom, Nickel und Thorium ausgesetzt. Zudem rauchte er bis 2017 insgesamt 20 Jahre lang 15 bis 20 Zigaretten täglich. Im Juni 2016 wurde bei ihm ein Kehlkopfkarzinom diagnostiziert. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte es ab, die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit nach den Nummern 1103, 4109, 4104 und 2402 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung oder als Wie-Berufskrankheit anzuerkennen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte entsprechend dem zuletzt noch aufrechterhaltenen Hauptantrag verurteilt, das Kehlkopfkarzinom als Berufskrankheit nach Nummer 1103 anzuerkennen. Die Belastung mit Chrom im Umfang von 371,3 Chrom-VI-Jahren sei unter Berücksichtigung der Synergieeffekte der weiteren beruflichen Einwirkungen (Nickel, ionisierende Strahlen) wesentlich für die Erkrankung.

Das Landessozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die Belastung durch Chrom sei nicht die wesentliche Ursache des Kehlkopfkarzinoms. Der Einstufung als wesentlich stünden zwar nicht die Belastungen durch die versicherten Berufsstoffe Nickel und ionisierende Strahlungen entgegen, wohl aber die unversicherten Belastungen durch Rauchen. Der versicherte Risikoanteil liege danach nur zwischen 23 und 25%, was insgesamt zu gering erscheine.

Das LSG ließ die Revision zum BSG zu.

Im Terminbericht vom 21.03.2024 zur Verhandlung vor dem Revisionsgericht teilt das BSG mit, dass die Beklagte ihre Berufung gegen das zusprechende Urteil des SG Konstanz vom 11.12.2020 – S 1 U 2308/19 – zurückgenommen hat.

Damit ist das Urteil des SG rechtskräftig. Die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 02.08.2021 – L 1 U 151/21 – [UVR 12/2021, S. 616] ist damit nicht mehr gültig!

<u>Hinweis:</u> Die Rücknahme der Berufung ist gemäß § 156 Abs. 1 SGG i. V. m. § 165 SGG bis zur Rechtskraft der Entscheidung möglich. (D. K.)